

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit von Schank - und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Olfen

vom

Inhalt

Präambel

- § 1 Sperrzeiten
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW. S. 455) in Verbindung mit § 27 - 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 456a), wird von der Stadt Olfen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Olfen vom 13.12.2022 die für das Stadtgebiet geltende, folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1 Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit beginnt gem. § 4 Abs. 1 der Gaststättenverordnung (GastV) um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 01.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
- (2) Die Sperrzeit wird für die nachstehend aufgeführten Zeiten eines jeden Jahres aufgehoben:

- a) in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar (Silvester),
- b) in der Nacht, die auf Weiberfastnacht folgt,
- c) in den Nächten, die auf Sonntag, Montag und Dienstag vor Aschermittwoch folgen (Olfener Karnevalstage),
- d) in der Nacht vom 30. April zum 01. Mai.

## **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
- b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Olfen, den

Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister